

Materialsammlung zur VOL/A 2008.Vers.IB

Stand: 05.06.2008

Lfd. Nr.	Betroffene Bestimmungen (neu)	Änderungen	Bemerkungen
1	Titel/Untertitel	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Titels auf „Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Dienstleistungen – Teil A (VOL/A) - Änderung des Untertitels auf „Vergabebestimmungen“ - Es ist vorgesehen, die VOL/B im Untertitel als „Vertragsbestimmungen“ zu bezeichnen 	<ul style="list-style-type: none"> - Angleichung an VOB/A - siehe lfd. Nr. 4
2	Abschnitte	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung der Abschnitte 1 und 2 der VOL/A (a-Paragrafen und Basisparagrafen.). Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten nur die Basis-§§, oberhalb der EU-Schwellenwerte zusätzlich die a-§§. Damit eine rechtssichere Anwendung gewährleistet ist, erfolgt eine entsprechende Anpassung der VgV, VOL/A und VV-BHO. - Mögliche Neuregelung in § 4 (1) VgV: <ul style="list-style-type: none"> (1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei der Durchführung von Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen der a-Paragrafen zusätzlich zu den Basisparagrafen des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung und Verschlankeung - Empfehlung des Gutachtens „Kostenmessung“

		<p>(VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom (BAnz. Nr.vom....., BAnz. S.....) anzuwenden, wenn in den §§ 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Bestimmungen der a-Paragraphen nicht entgegenstehen, bleiben die Basisparagraphen unberührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Analoge Neuregelung in VV-BHO § 55.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzlose Streichung des Abschnitts 3; Wegfall des Abschnitts 4 zugunsten einer Sektorenverordnung gem. § 127 Nr. 2 GWB. 	
3	Struktur	<ul style="list-style-type: none"> - einheitliche Strukturierung der Paragraphen in Absätze; weitgehender Verzicht auf Verweisungen - Weitestgehende Übereinstimmung der Überschriften und §§-Nummerierung mit denen der VOB/A 	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung, Übersichtlichkeit der Regelwerke - Ergebnis der Verhandlungen mit dem BMVBS
4	§ 1	<ul style="list-style-type: none"> - „Anzuwendene Vorschriften“ 	<ul style="list-style-type: none"> - § 1 musste infolge der Zusammenfassung der Abschnitte 1 und 2 neu gefasst werden. § 1a (alt) entfällt ersatzlos.
5	§ 2	Zusammenfassung der Grundsätze des GWB in Abs.1 Integration der Losvergabe in Abs. 2	
6	§ 3	<p>Beschreibung der Vergabearten im „nationalen“ Verfahren. Vorrang des Offenen Verfahrens bei nationalaen Vergaben entfällt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung gleicher Begriffe der Verfahrensarten oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte. Unterscheidung durch den Hinweis auf nationale und EU-weiten Vergaben (§ 3a); 	<p>Die Vergabearten stehen nunmehr gleichrangig nebeneinander (gilt nur für unerschwellige Vergaben!) bei obligatorischem Teilnahmewettbewerb</p> <p>Mehr als ein Drittel aller Vergabefahren bundesweit haben ein Volumen bis zu 500,- Euro. Ein durchschnittliches Vergabeverfahren birgt Bürokratiekosten von ca. 7.900,- Euro. Dies rechtfertigt den Verzicht auf formelle</p>

		(5) Verzicht auf die Durchführung regulierter Vergabeverfahren bei Vergaben bis zu einem Bagatellbetrag von 500,-- €.	Vergabeverfahren in diesem Bereich. Die Regelung senkt die Bürokratiekosten um etwa 650 Mio Euro (Gutachten Kostenmessung)
7	§ 3a	Die neue Formulierung ist Ausfluss der Zusammenfassung der Abschnitte 1 und 2. Ein kleiner Ausnahmekatalog für die Zulässigkeit des Nichtoffenen Verfahrens war neu zu erstellen, da im Basis-§ 3 die unterschwelligen Vergabeverfahren gleichrangig nebeneinanderstehen und somit alle Ausnahmekataloge entfallen. An dieser Stelle neu geregelt werden zusätzlich der „Wettbewerbliche Dialog“ (Ausfluss der EU-Vergaberichtlinie) sowie „Wettbewerbe“ (§ 31a „alt“)	Vorrang des Offenen Verfahrens bleibt oberhalb der Schwellenwerte bestehen. Streichung des § 6a VgV
8	§ 4	„Rahmenvereinbarungen“ werden wegen ihres Umfangs nunmehr in einem eigenständigen § geregelt. Dafür entfällt § 4 „alt“	Durch obligatorischen öffentlichen Teilnahmewettbewerb gem. § 3 VOL/A-E (Neufassung) redundant.
9	§ 5	- Übernahme des dynamischen elektronischen Verfahrens;	- Umsetzung Art. 33 RL 2004/18/EG auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, da softwareabhängig und daher eine schwellenwertabhängige Anwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. § 5 „alt“ wurde in § 2 integriert.
10	§ 6	- Streichung redundanter Regeln - Kostenfreiheit für die Teilnahme von Bietern und Bewerbern am Vergabeverfahren (3) in Korrelation zu § 8 (4) VOL/A-Entwurf.	- Die Regelung fand sich bisher in § 7 (alt) § 6 „alt“ entfällt. Auch ohne Regelung ist der AG frei, Sachverständige (Dritte) als Gutachter zu bestellen Wird bzw. wurde von einigen Plattformbetreibern über Mischkalkulationen i.V. mit der elektronischen Übermittlung der Vergabeunterlagen auf Grundlage der §§ 20 VOB/A und VOL/A(alt) von den Bietern erhoben (Ventasoft, Subreport, Vergabe24). Die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an elektronischen Vergaben beinhaltet jedoch die Gefahr der Zugangsbeschränkung und damit Verstoß gg. § 16 Nr. 5 VOL/A(alt) bzw. § 11 (2) VOL/-E.. Der Erwägungsgrund 35 der RL 2004/18/EG empfiehlt zudem die Gleichsetzung der elektronischen

		<p>Die VOL soll künftig prinzipiell von der Eignung der Bewerber ausgehen.</p> <p>Die Regelung des § 7 Nr. „alt“ (Justizvollzugsanstalten) war in der Praxis häufig Grund für Bewschwerden. Die Neuformulierung soll eine Verbesserung erreichen. In § 3 Abs. 3 Buchst. i) „neu“ bleibt eine Sonderregelung erhalten (Verhandlungsverf. ohne Teilnahmewettb. möglich)</p>	<p>Mittel mit den klassischen Mitteln zur Kommunikation. Da von den Bietern beim klassischen Einkaufsprozess ebenfalls kein Entgelt für die Teilnahme gefordert wird, soll für den elektronischen Einkaufsprozess ebenfalls kein Entgelt gefordert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenreduktion in Höhe von 40 Mio. € bei den Unternehmen gem. Gutachten „Kostenmessung“ S. 94 (Block IV lfd. Nr. 13) - Förderung der elektronischen Vergabe und damit der Modernisierung, Förderung des Mittelstandes durch Kostenentlastung. - Kostenreduktion in Höhe von 192,3 Mio. € gem. Gutachten „Kostenmessung“ S. 94 (Block V lfd. Nr. 15a). - Reduktion überhöhter Nachweisforderungen durch zwingende Begründung; - Präferierung von Eigenerklärungen. - Mittelstandsförderung,
11	§ 6a	<p>Abs. 12 „Ergänzende Regelung“</p> <p>Abs. 16 „Korrektur“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung des Artikel 42 Abs. 5 lit. d) RL 2004/18/EG - Die Regelung fand sich bisher in § 7a Nr. 5 „alt“, und beschränkte sich auf Qualitätsanforderungen und Umweltmanagementnormen Korrektur: Die Möglichkeit zum Nachfordern unvollständiger Bescheinigungen erstreckt sich auf <u>alle</u> Bescheinigungen.
12	§ 7	- Reduzierung der Regelungen auf das Erforderliche	- Bisher § 8 „alt“

		- Aufnahme einer Ausnahme zur grundsätzlichen Produktneutralität auf der Grundlage eines Vorschlags des BMI (siehe Anlage)	
13	§ 7a	- Inhaltlich keine Änderungen	- Bisher § 8a „alt“
14	§ 8	- Trennung zwischen den Regelungen über Vergabeunterlagen und Vertragsbedingungen, - Durchgehende Änderung des Begriffs der „Verdingungsunterlagen“ in „Vergabeunterlagen“. - Benennung geforderter Nachweise in einer „Checkliste“ - Kostenfreiheit (Abs. 3) in Korrelation zu § 6 (3) VOL/A-Entwurf - Streichung der Bestimmungen über Vertragsbedingungen i.V. mit § 9 Abs. 1 VOL/A-E. (Reduzierung auf Allgemeine und Zusätzliche Vertragsbedingungen) Streichung des Katalogs über die Inhalte der Vertragsbedingungen sowie schiedsgerichtliche Verfahren	- frühere Regelung des § 9 „alt“ - Strukturanpassung VOL/VOB, Vereinfachung und Streichung überflüssiger bürokratischer Vorgaben, Förderung des Ausbaus von e-Vergabe i.V. mit den aufgezeigten Reduktionspotenzialen (Ergebnis des Gutachtens „Kostenmessung“)
15	§ 8a	- Neue Überschrift zur Klarstellung des Inhalts der Regelung	Frühere Regelung des § 9a „alt“ - Abs. 1: Anpassung an Artikel 40 (5), da im Wettbewerblichen Dialog im vorliegenden Fall nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, sondern zur Teilnahme am Dialog. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe im Wettbewerblichen Dialog erfolgt zum Zeitpunkt des Dialogabschlusses gem. § 3a (6) VOL/A-E. - Abs. 1 lit c) Verzicht auf Verweisung - Abs. 1 lit. e) Teilweise Übernahme der Bestimmung gem. § 32a VOL/A –alt. (siehe auch § 12a Abs. 10 VOL/A-E); dafür Streichung des § 32a VOL/A – alt.
16	§ 9	Übernahme der notwendigen Bestimmungen über Vertragsstrafen (§ 12 VOL/ -alt), Verjährungsfristen (§ 13 VOL/A-alt), Sicherheitsleistungen (§14 VOL/A-alt); Streichung der §§ 10,11,12,13,14,15 VOL/A-alt)	- Vereinfachung der Regeln, Beschränkung auf das notwendige Maß und Streichung überflüssiger bürokratischer Vorgaben. Strukturanpassung VOL/VOB § 9a „alt“ kann entfallen
17	§ 10	- Systematische Trennung zwischen allgemeinen Fristen	- Strukturanpassung VOL/VOB

		<ul style="list-style-type: none"> - sowie Form und Inhalt von Angeboten; - Zusammenfassende Behandlung von Teilnahme- und Angebotsfrist. - Reduzierung der Regelungen auf das notwendige Maß 	Vereinfachung und Reduzierung
18	§ 10a	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Änderungen - Ergänzender Abs. 12 	<p>Früher in § 18a „alt“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung, - Umsetzung Artikel 42 (5) RL 2004/18/EG
19	§ 11	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung der Grundsätze der Informationsübermittlung; die Grundsätze der Ausschreibung nach § 16 VOL/-alt wurden teilweise in § 2 Grundsätze übernommen; - Differenzierung nach „schriftlich“ und „elektronisch“ im Sinn Artikel 1 (12) und /13)RL 2004/18/EG (als Übermittlungsweg); Erläuterung der Begriffe in Anhang II Ziffer 2. - Ergänzung in Abs. 3 um den Begriff der „Geräte“ , die die Anforderungen gem. Anhang II Ziffer 1 erfüllen müssen. 	<p>Früher in § 16 „alt“</p> <p>Strukturanpassung VOL/VOB</p> <p>Vermeidung von Verwechslung zwischen Schriftform und elektronischer Form i.S. des BGB</p> <p>Klarstellung, dass sich aus den Anforderungen an die Empfangsgeräte für elektronische Teilnahmeanträge und Angebote keine verpflichtenden Verfahrensbestimmungen ableiten lassen, die ansonsten in der VOL/A nicht geregelt sind.</p>
20	§ 11a	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Änderungen - Bessere Unterscheidung zwischen den Anforderungen an Integrität und Vertraulichkeit bei schriftlichen Teilnahmeanträgen, Telefaxanträgen und elektronischen Anträgen. - Neuformulierung des Abs. 4 bei telefonisch gestellten Teilnahmeanträgen 	<p>Früher in § 16 „alt“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturanpassung VOL/VOB <p>Korrektur der Regelung über telefonisch gestellte Teilnahmeanträge i. S. des Artikel 42 (6) lit. a) und b).RL 2004/18/EG (Herausnahme der bisherigen überregulierten Telefaxregelung,</p>
21	§ 12	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung - Zentrale Veröffentlichungspflicht über www.bund.de - Zusammenfassung der Mindestangaben in der Bekanntmachung für alle Vergabeverfahren i.V. mit - Streichung der Mindestangaben in der Bekanntmachung für öffentliche Teilnahmewettbewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 17 „alt“ - Strukturanpassung VOL/VOB - Erhöhung der Transparenz und erhebliche Kostenreduzierung durch zentrale Veröffentlichung über www.bund.de. Durch die Formulierung „über“ www.bund.de ist sichergestellt, dass auch eine bloße

		<ul style="list-style-type: none"> - Neuformulierung der Abgaberegeln für die Vergabeunterlagen insbes. Wegfall der Beschränkung der Abgabe der Vergabeunterlagen im Offenen Verfahren auf Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen (bisher § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A-alt) - Streichung der Mindestangaben für das Anschreiben - Anpassung der Regelungen über Nebenangebote an die EU- Regeln. - Streichung weiterer redundanter Regelungen - Redaktionelle Änderungen 	<p>Verlinkung genügt. Damit könnten die Bedenken der Länder gg. eine mögliche Marginalisierung der eigenen Vergabeportale ausgeräumt werden. Hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Gutachtens „Kostenmessung“ sowohl von den Vergabestellen als auch von den Unternehmen dieser Vorschlag begrüßt wird und ein Reduktionspotenzial von etwa 808,2 Mio Euro beinhaltet.</p>
22	§ 12a	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung von Verweisungen, - Redaktionelle Änderungen - Nachprüfungsstellen (Abs. 10) 	<p>-Früher § 17a „alt“ Strukturanpassung VOL/VOB</p>
23	§ 13	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung - Anpassung der Vorschriften über die Datenintegrität und Vertraulichkeit an die einheitlichen Vergabeverfahren und Reduzierung auf nationale und EU-weite Ausschreibungen sowie EU-Verhandlungsverfahren - Aufnahme der Regelungen aus § 21 Nr. 1 (1-4) Nr. 3 (1), Nr. 4, - Zulassung von Telefax-Angeboten in nationalen Verhandlungsverfahren (Wiedereinführung der Regelung vor 2006) 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher §§ 18 und 21 „alt“ - Strukturanpassung VOL/VOB - Im Interesse des Erhalts der Flexibilität und einer einfachen schriftlichen wie elektronischen Einholung von Angeboten in nationalen Verhandlungsverfahren (e-hem. Freihändige Vergaben). Die bisherige Version des § 21 VOL/A-alt machte keinen Unterschied zwischen Angeboten in Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, so dass die strengen EU-Anforderungen an Datenintegrität und Vertraulichkeit der Angebote auch unterhalb der Schwellenwerte gelten. Oberhalb der Schwellen entfalten diese hohen Anforderungen jedoch auch Wirkung auf die Verhandlungsverfahren, da Artikel 42 (3) 1. Halbsatz unterschiedslos gilt..
24	§ 14	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung - Reduzierung der Regeln auf Kennzeichnungs-, Dokumentations- Vertraulichkeits- und Verwendungspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 22 „alt“ - Strukturanpassung VOL//VOB
25	§ 15	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung - Reduzierung auf Verhandlungsverbot bei Offenen Verfahren und Nichtoffenen Verfahren und Zulässig- 	<p>- Früher § 24 „alt“</p>

		keit von Aufklärungsverhandlungen	
26	§16	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung und Zusammenfassung von Prüfung und Wertung der Angebote - Streichung der Vorschriften über die Zulässigkeit der Nichtprüfung von Angeboten, Ermöglichung des Nachholens von fehlenden Unterschriften, Signaturen usw bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist und Streichung redundanter Regeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher §§ 23, 25 „alt“) - Strukturanpassung VOB/VOL - Flexibilisierung und Ermöglichung einer höheren Anzahl zugelassenen Bewerber - Zusammenfassung von Prüfung und Wertung, da in der Praxis diese Schritte „Hand in Hand“ gehen. Der Prüfteil wird auf einen Satz beschränkt, der Unterschied zwischen Prüfung und Wertung hervorgehoben und der Schwerpunkt auf die Wertung gelegt (Wertung ohne Prüfung nicht möglich). Dabei können die Ausnahmetatbestände für die Nichtprüfung, die zudem in das Ermessen des Auftraggebers fallen – entfallen, da letztlich bei allen Angeboten eine Prüfung begonnen werden muss.
27	§ 16a	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Überschrift 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 25a „alt“ - Strukturanpassung VOL/VOB
28	§17	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung und Zusammenfassung der Voraussetzungen für die Aufhebung bei Gesamt- und Losvergabe 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 26 „alt“ - Strukturanpassung VOL/VOB
29	§17a	<ul style="list-style-type: none"> - Neustrukturierung und redaktionelle Änderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 26a „alt“
30	§18	<ul style="list-style-type: none"> - Neuformulierung und Reduzierung auf das notwendige Maß, - Verdeutlichung der Möglichkeit des elektronischen Zuschlags - Hervorhebung der Schriftform und elektronischen Form i.S. der §§ 126, 126a, 127 BGB - In diesem Zusammenhang Streichung des § 29-alt, da redundant 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 28 „alt“ - Strukturanpassung VOL/VOB
31	§ 19	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 und 2 redaktionelle Änderungen - Durch Formulierung in einem Basisparagrafen entfallen die Unterschiede zwischen § 27-alt und §27a-alt. Gleichbehandlung nicht berücksichtigter Angebote oberhalb wie unterhalb der EU-Schwellenwerte. - In diesem Zusammenhang, Streichung des § 27-alt 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 27a „alt“ - Strukturanpassung VOL/VOB
32	§ 19a	<ul style="list-style-type: none"> - Systematische Anpassung 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 28a „alt“ - Abs. 4 bisheriger Fassung wird aus systematischen

			Gründen Satz 2 in Abs. 1
33	§ 20	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung - Redaktionelle Änderungen und Zusammenfassung - Hinweis auf „zeitnahe“ Dokumentation und Unterschrift- bzw. Signaturerfordernis 	<ul style="list-style-type: none"> - Früher § 30 „alt“ - Strukturanpassung VOB/VOL
		-	-